

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB I/10/SJä	01.08.2023	Vorlage 101/2023

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	26.09.2023
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	05.10.2023

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) vom 15.11.2019

Finanzielle Auswirkungen?

☒ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
☐ Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

☐ Ergebnisplan	Budget/Produkt:
☐ Finanzplan	
☐ einmalig	☐ laufend
☐ Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:	
☐ durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)	
☐ einmalig	☐ laufend
☐ durch einen Nachtragshaushalt	

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
Person: Falke, Susan
Datum: 03.08.2023

Fachbereich: Fachbereich III
Person: Falke, Susan
Datum: 01.08.2023

Fachbereich: Fachbereich I
Person: Jännert, Sabine
Datum: 01.08.2023

Fachbereich: Fachbereich III
Person: Dreyer, Sophie
Datum: 01.08.2023

Sachdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.04.2023 die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen. Diese wurde am 17.05.2023 gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises angezeigt und im Amtsblatt „DER SAALEKURIER“ 01/2023 vom 17.05.2023 bekannt gemacht. Zudem wurde die Satzung unter der Internetadresse www.stadt-nienburg-saale.de öffentlich zugänglich gemacht. Sie gilt seit 18.05.2023.

Die Prüfung der Kommunalaufsicht erfolgte unter Einbeziehung des Fachdienstes 33 Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Salzlandkreises. Dieser verwies auf § 3 Abs. 2 Ziff. 4 Brand- und Hilfeleistungsgesetz LSA (BrSchG). Die Vorschrift beinhaltet, dass es sich in § 6 Abs. 1 Satz 1 unserer 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung bei der dort ausgewiesenen Funktion „Führer einer Einheit für besondere Einsätze“ um eine ...“kreisliche Führungsfunktion handelt...“. In ihrer Stellungnahme vom 06.07.2023 (siehe Anlage) wies die Kommunalaufsicht darauf hin, dass der Ausweis dieser Funktion in unserer Entschädigungssatzung gegen eben diese Vorschrift des BrSchG verstößt und bittet um Änderung der Regelung.

Deshalb wurde eine 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (siehe Anlage) erarbeitet, die genau diese ersatzlose Streichung der angegriffenen Regelung beinhaltet.

Der Stadtrat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat Nienburg (Saale) beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) vom 15.11.2019.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)

Sitzung am: 05.10.2023

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorlage

Vorsitzender des Stadtrates

[Siegel]